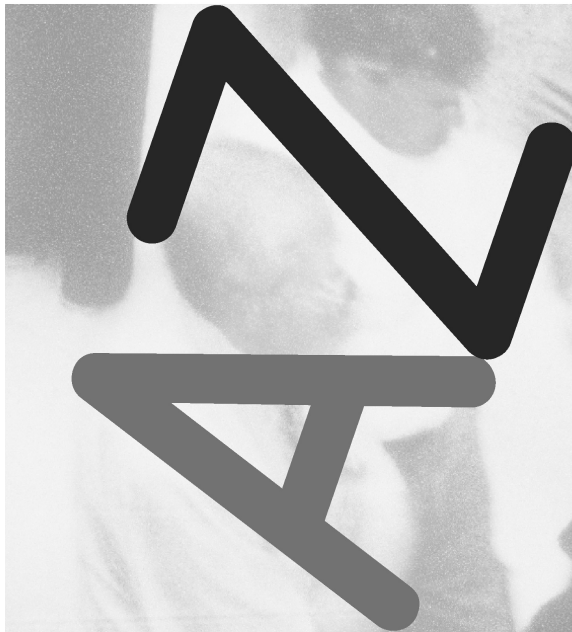


Arbeitslosenzentrum
Mönchengladbach e.V.

Satzung



Stand: Okt. 2023

Der Trägerverein

Arbeitslosenzentrum Mönchengladbach e. V.

Die sprunghaft angestiegene Erwerbslosigkeit in unserer Stadt und eine damit einhergehende Verarmung von Teilen der Bevölkerung führte 1983 zur Gründung des Vereins Arbeitslosenzentrum Mönchengladbach e.V.

Wir wollen:

- **die Lebenssituation von Arbeitssuchenden verbessern**
- **unbürokratisch Beratung leisten,**
- **eine Begegnungsmöglichkeit bieten,**
- **ein Angebot psychosozialer Betreuung bieten**
- **öffentlich für die Interessen von Arbeitslosen auftreten.**

Die Stadt Mönchengladbach engagiert sich durch die kostenlose Bereitstellung der Immobilie und durch einen Leistungsvertrag für die Sozialberatung.

Die Stadtparkasse Mönchengladbach hilft der Einrichtung mit Mitteln aus dem PS-Sparen.

Die Förderung des Projektbereiches "Beratungsstelle Arbeit" erfolgt mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union.

Helfen Sie uns – bitte!

Damit wir unsere Angebote aufrecht erhalten können, sind wir auf Mitgliedschaften und Unterstützung durch Zuwendungen angewiesen.

Unsere Bankverbindung: Stadtparkasse Mönchengladbach

IBAN: DE06 3105 0000 0000 0484 05

Spenden und Zuwendungen werden vom Finanzamt als steuerlich absetzbar anerkannt.

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.) Der Verein führt den Namen "Arbeitslosenzentrum Mönchengladbach e.V." mit Sitz in 41061 Mönchengladbach.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4.) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der sozialen Arbeit von und mit Arbeitslosen bzw. Arbeitsuchenden, die in einer wirtschaftlichen und psychosozialen Notlage sind sowie Sozialhilfebedürftigen. Der Verein gibt diesem Personenkreis Anregungen für die Hilfe zur Selbsthilfe und fördert deren Aktivierung durch entsprechende Angebote, die dem Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit dienen.

- 5.) Der Verein wirkt an den Aufgaben öffentlicher Sozialpolitik für Arbeitslose/Erwerbslose bzw. Arbeitsuchenden sowie Sozialhilfeempfänger/-innen, die sich in wirtschaftlichen und psychosozialen Notlagen befinden, mit. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Einzelfallhilfe für die in § 1 Abs. 5 genannten Zielgruppen,
 - b) die Einrichtung und Trägerschaft einer zentralen Beratungsstelle für Arbeitslose bzw. Arbeitsuchenden sowie des Arbeitslosenzentrum Mönchengladbach,
 - c) die Schaffung von Kontaktmöglichkeiten für die in § 1 Abs. 5 genannten Zielgruppen untereinander sowie zu Beschäftigten und ihren Organisationen, insbesondere zum Deutschen Gewerkschaftsbund und seinen Mitgliedsgewerkschaften,
 - d) die Weiterbildung und Gruppenarbeit für die in § 1 Abs. 5 genannten Zielgruppen, für in der Arbeitslosenarbeit tätige bzw. daran interessierte Personen,
 - e) die Öffentlichkeitsarbeit,

- f) die Förderung von kulturellen Angeboten für die unter § 1 Abs. 5 genannte Zielgruppe,
- g.) die Förderung von Angeboten der gesundheitlichen Prävention für die unter § 1 Abs. 5 genannte Zielgruppe,
- g) die Kooperation und die Koordination von Maßnahmen mit anderen Trägern gleicher Zielsetzung,
- h) die Förderung der Allgemein- und Berufsbildung sowie der Erhalt von beruflicher Qualifikation und Wissen,
- i) die Förderung von Verbesserungen im Arbeit-, Wohn- und Freizeitbereich,
- j) die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Verein weitere Einrichtungen errichten sowie gemeinnützige, soziale Zweckbetriebe unterhalten, mittels derer die Förderung und Verwirklichung des Satzungszwecks erreicht werden kann.

Das Arbeitslosenzentrum Mönchengladbach e.V. betreibt einen Küchenbetrieb zwecks Herstellung eines Mittagstisches. Der Verein verfolgt damit ausschließlich mildtätige Zwecke nach § 53 der Abgabenordnung (AO)

Der Verein strebt kein wirtschaftliches Ziel an.

§ 2 Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Vergütung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft und Beiträge

Der Verein "Arbeitslosenzentrum Mönchengladbach e.V." ist offen für die Mitgliedschaft natürlicher und juristischer Personen. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Abgelehnte BewerberInnen können die Überprüfung der Vorstandsentscheidung auf der nächsten Jahreshauptversammlung durch die Mitglieder verlangen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet Beitrag in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe zu zahlen.

Der Beitrag ist in der Regel monatlich im Voraus zu entrichten. Für Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen drei Monate im Rückstand sind, ruht die Mitgliedschaft. Sie erhalten während dieser Zeit keine Einladungen zu Mitgliederversammlungen und besitzen kein Stimmrecht. Die Teilnahme an Mitgliederversammlungen bleibt hiervon unberührt. Sobald die Beitragszahlung wieder aufgenommen wird, lebt die volle Mitgliedschaft wieder auf.

Der Austritt ist mit einer Frist von sechs Wochen gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 6 Organe

Organe des Arbeitslosenzentrums Mönchengladbach e.V. sind Mitgliederversammlung und Vorstand. Über Verhandlungen und Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung ist unter Wahrung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnungspunkte an die Mitglieder zu verschicken.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn es von einem Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder

Die Vertretung und die Wahrnehmung von höchstens zwei Stimmen nicht erschienenen Mitglieder ist mit schriftlicher Vollmacht möglich.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Für den Vorstand kann jedes Mitglied kandidieren, welches mindestens ein Jahr Mitglied ist und seinen Beitrag in voller Höhe entrichtet hat. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht nur wahrnehmen, wenn es mit seinen Beitragszahlungen auf dem laufenden ist. Auf Verlangen eines Mitglieds sind Abstimmungen geheim durchzuführen.

Für die Änderung der Satzung und für die Auflösung des Vereins ist die 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Auf die Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins muss in einem Tagesordnungspunkt in der Einladung aufmerksam gemacht werden.

Die Mitgliederversammlung legt das Arbeitsprogramm fest, nimmt den Jahresbericht zur Kenntnis, beschließt über den Haushaltsplan und die Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung wählt ein Mitglied als VersammlungsleiterIn, ProtokollführerIn und zwei KassenprüferInnen.

Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei Mitglieder mit der Einsicht in die Protokolle der Vorstandssitzungen beauftragen. Die Einsichtnahme bedarf der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand hat die Geschäfte des Arbeitslosenzentrum Mönchengladbach e.V. zu führen. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Diese Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemäß § 26 BGB und zwar sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich; gleiches gilt für die Niederschriften der Sitzungen des Vorstandes.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Dem Vorstand obliegt die Überwachung der Geschäfte, der Außenstände und Verbindlichkeiten. Der Vorstand kann die Zuständigkeit für die Finanzen an zwei Vorstandsmitglieder delegieren. Der Vorstand trifft zur Wahrnehmung dieser Verpflichtung die erforderlichen organisatorischen und personellen Maßnahmen. Dazu gehört auch die Einführung eines Controllings und dessen Wahrnehmung durch eine entsprechende ehrenamtliche Funktion.

§ 9 Geschäftsstelle

Dem Vorstand obliegt die Führung einer Geschäftsstelle.

§ 10 Wahl der KassenprüferInnen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei KassenprüferInnen, welche die Buchführung (einschließlich Barkasse, Kontoführungen usw.) prüfen. Sie haben mindestens einmal im Jahr die entsprechenden Prüfungen vorzunehmen. Ihren Bericht tragen sie der Mitgliederversammlung vor und empfehlen ihr die Entlastung des Vorstandes. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

§ 11 Satzungsänderung

Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 12 Aufwendungen

Der Verein bestreitet seine Aufwendungen aus Beiträgen, Zuschüssen bzw. Zuwendungen Dritter sowie Spenden. Über die Modalitäten der Beitragszahlungen ist eine Beitragssatzung von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, im Sinne der Förderung von Arbeitslosen bzw. Arbeitssuchenden sowie Sozialhilfeempfängerinnen, zu verwenden hat.

Stand: August 2003

Angebote des Arbeitslosenzentrum Mönchengladbach e.V.

Beratungsstelle Arbeit

Neben der Beratung in allen Fragen, die mit Arbeitslosigkeit und Arbeitsausbeutung verbunden sind, obliegt der Beratungsstelle Arbeit die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen im Arbeitsfeld und der Öffentlichkeit. Der Stelle obliegt auch die Einrichtungsleitung.

Ansprechpartner: Karl Sasserath, Tel. 02161 20195

karl.sasserath@arbeitslosenzentrum-mg.de

Ansprechpartner: Mariya Kaplunovska, Tel. 02161 912647

mariya.kaplunovska@arbeitslosenzentrum-mg.de

Sozialberatung

Die Sozialberatung unterstützt Ratsuchende individuell und psychosozial bei Problemen, die im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit und Sozialhilfebedürftigkeit auftauchen. Darüber hinaus kooperiert die Stelle mit anderen TrägerInnen im Arbeitsfeld.

Ansprechpartner: Julian Strzalla, Tel. 02161 20194

julian.strzalla@arbeitslosenzentrum-mg.de

Die Beratungsangebote sind in der Regel während der allgemeinen Öffnungszeiten des Arbeitslosenzentrums geöffnet.

Aufgrund der starken Nachfrage und um lange Wartezeiten zu vermeiden, wird vor Inanspruchnahme der Beratung um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Beratungstermine können telefonisch, persönlich oder per E-Mail in der Verwaltung oder in der Beratung während der dort angegebenen Öffnungszeiten vereinbart werden.

Arbeitslosenzentrum

Der Projektbereich des Arbeitslosenzentrums bietet Arbeitssuchenden eine Begegnungsmöglichkeit.

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag: 10.00 – 17.00 Uhr

Mittwoch und Freitag: 10.00 – 14.30 Uhr

Donnerstag: 10.00 – 18.00 Uhr

Bewerbungshilfe

Das Arbeitslosenzentrum bietet Ratsuchenden Unterstützung bei der Erstellung und Aktualisierung von Bewerbungsunterlagen. Für die Bewerbungshilfe ist eine Terminvereinbarung erforderlich. Dazu wird auf die allgemeinen Öffnungszeiten verwiesen.

Ansprechpartner: Georg Beer, Tel. 02161 912648

bewerbungen@arbeitslosenzentrum-mg.de

Mittagstisch

Arbeitslosen und Einkommensschwachen wird im Arbeitslosenzentrum ein regelmäßiger Mittagstisch geboten. Für Personen mit Treffkarte (im Büro des Arbeitslosenzentrum erhältlich) kostet das Mittagessen 2,50 Euro, sonst 5,50 Euro. Kinder bis zu 6 Jahren bezahlen 1,00 Euro. Kaffee kostet 0,30 Euro. Wasser wird kostenlos gereicht.

Ansprechpartnerin: Ella Heiniz, Tel. 02161 912646

Öffnungszeiten Mittagstisch:

Montag bis Freitag: 12.30 – 13.30 Uhr (Änderungen vorbehalten)

Verwaltung

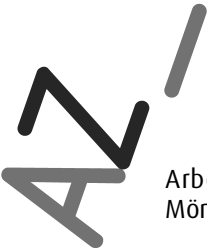
Die Verwaltung steht Ihnen für allgemeine Fragen zur Verfügung. Sie stellt die Treffkarte für den Mittagstisch aus. Hier können die Termine für Beratung, für die Bewerbungshilfe oder die Computernutzung zur selbstständigen Erstellung von Bewerbungsunterlagen vereinbart werden.

Ansprechpartner: Christoforos Theodoridis, Tel. 02161 912648

verwaltung@arbeitslosenzentrum-mg.de

Öffnungszeiten Verwaltung:

Montag bis Freitag: 10.00 – 14.00 Uhr



Arbeitslosenzentrum
Mönchengladbach e.V.

Lüpertzender Straße 69
41061 Mönchengladbach
Tel. (02161) 20194-95
Fax (02161) 179981
info@arbeitslosenzentrum-mg.de
www.arbeitslosenzentrum-mg.de



Die Stadt
Mönchengladbach
fördert Projekt-
bereiche des
Arbeitslosenzentrum
Mönchengladbach e.V.